

Duldung

Wenn keine der Schutzformen (Verweis auf Beitrag Schutzformen einfügen) als zutreffend bewertet wird, wird der Asylantrag in der Regel abgelehnt und der Asylsuchende muss Deutschland verlassen. Wer zur Ausreise verpflichtet ist, aber vorerst nicht abgeschoben werden kann, erhält eine Duldung. Eine Duldung verschafft den Zugewanderten keinen regulären Aufenthaltstitel – der Geduldete muss auch weiterhin Deutschland verlassen, aber von einer Abschiebung wird vorerst abgesehen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn keine Flugverbindung ins Heimatland besteht oder keine Passpapiere vorliegen. Auch eine „Ermessungsduldung“ ist möglich, wenn dringende persönliche oder humane Gründe für einen Verbleib in Deutschland sprechen, zum Beispiel ein bevorstehender Schulabschluss oder eine Operation, die im Heimatland nicht möglich ist. Es kommen nur inlandsbezogene Gründe in Frage, nicht erheblich sind zielstaatsbezogene Gründe, wie Gefahren für den Zugewanderten, die im Falle seiner Rückkehr im Heimatstaat auftreten können. Nicht berücksichtigt werden kann damit insbesondere die Unmöglichkeit, im Ausland eine zur Bestreitung des Lebensunterhalts erforderliche Arbeit zu finden. Eine Duldung gilt in der Regel nur für kurze Zeit, häufig für einen, drei oder sechs Monate und wird verlängert, wenn eine Abschiebung weiterhin nicht möglich ist. Mit dem Auslaufen des Geltungsraums der Duldung muss der Geduldete jeder Zeit damit rechnen, abgeschoben werden zu können. Zudem sind Geduldete verpflichtet, während der gesamten Zeit des Asylverfahrens bis zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland in der Landesunterbringung zu verbleiben.

Zugewanderte, die seit drei Monaten eine Duldung besitzen, dürfen nach Zustimmung der Ausländerbehörde und der Arbeitsagentur für Arbeit eine Beschäftigung aufnehmen. Aufgrund der „Vorrangprüfung“, nach der zunächst geprüft wird, ob die Stelle von einem EU-Bürger ausgeübt werden kann, ist die tatsächliche Beschäftigungswahrscheinlichkeit eher gering. Diese Vorrangprüfung entfällt erst nach 15 Monaten Aufenthalt des Geduldeten.

Eine Ausnahme von dieser Regelung stellt die sogenannte „Ausbildungsduldung“ dar. Bei Vorliegen des Angebots eines Ausbildungsvertrages können abgelehnte Asylbewerber nach Ermessen der Ausländerbehörde eine Duldung für den Zeitraum der Ausbildung und bei Übernahme durch den Arbeitgeber zwei Jahre ein Aufenthaltserlaubnis erhalten, die verlängert werden kann.

In den ersten 15 Monaten des Aufenthalts in Deutschland erhalten Geduldete Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Diese Leistungen sind etwas niedriger als der in Deutschland gültige Hartz-IV-Satz. Zu Integrationskursen werden nur Geflüchtete zugelassen, die eine Ermessungsduldung vorweisen können, und das auch nur, wenn noch Plätze frei sind.¹

Personen aus einem sicheren Herkunftsland dürfen grundsätzlich keiner Beschäftigung nachgehen. Sie sind seit 2015 zudem verpflichtet, bis zu ihrer Ausreise in eine Erstaufnahmeeinrichtung zu verbleiben. Es besteht zudem keine Schulpflicht für Minderjährige in den Erstaufnahmeeinrichtungen Nordrhein-Westfalens.

Dabei ist die Zahl an Geduldeten in unserer Gesellschaft nicht unerheblich: 2016 lebten fast 30.000 Zugewanderte als Geduldete in Nordrhein-Westfalen (Stand: 31.12.2016)² – das entspricht in etwa der Einwohnerzahl der Stadt Waltrop.

¹ Pro Asyl 2016

² Statistisches Bundesamt 201: 371